

## **Haushaltssatzung des LK Vorpommern-Greifswald für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 17.02.2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

|  |               |
|--|---------------|
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf             | 338.874.600 € |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf           | 356.230.700 € |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf      | -17.356.100 € |
| <br>   |               |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf        | 0 €           |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf      | 0 €           |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 €           |
| <br>   |               |
| c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf  | -17.356.100 € |
| die Einstellung in Rücklagen auf                             | 0 €           |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf                              | 0 €           |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf        | -17.356.100 € |

#### 2. im Finanzhaushalt

|  |               |
|--|---------------|
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf                               | 334.235.800 € |
| die ordentlichen Auszahlungen auf                                  | 348.078.800 € |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               | -13.843.000 € |
| <br>   |               |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf                          | 0 €           |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf                             | 0 €           |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf          | 0 €           |
| <br>   |               |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                  | 11.566.100 €  |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 14.804.400 €  |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | -3.238.300 €  |
| <br>   |               |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                 | 24.735.100 €  |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                    | 7.653.800 €   |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 17.081.300 €  |

festgesetzt.

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen  
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.238.300 €

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 6.947.400 €

#### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

auf

170.000.000 €

#### **§ 5 Kreisumlage**

Die Kreisumlage wird auf 47,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

#### **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.036,9875 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug

€

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt

€

und zum 31.12. des Haushaltsjahres

€

Das Eigenkapital des Landkreises Vorpommern-Greifswald kann zahlenmäßig noch nicht nachgewiesen werden, da die Angaben erst mit der geprüften Eröffnungsbilanz vorliegen.

#### **§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit**

1. Die Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen werden nach § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Personalgestellungen werden nach § 14 Abs 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
5. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für den Zweck verfügbar.

#### **§ 9 Festlegungen der Wertgrenzen**

Nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab dem Wert von 50.000 EUR einzeln darzustellen sind.

Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahmen darzustellen.

## § 10 Regelungen zur Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln geförderter Maßnahmen

Geplante Aufwendungen und Auszahlungen geförderter Maßnahmen bleiben bis zum Vorliegen des Zuwendungsbescheides der bewilligenden Behörde gesperrt.

### Bekanntmachung

Die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen wurden am 18.12.2014 erteilt. Es wurden folgende Anordnungen/Beanstandungen getroffen:

#### A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen/Beanstandungen

1. Gemäß § 123 Satz 1 KV M-V i. V. m. § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Landkreis Vorpommern-Greifswald haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die zu einer Reduzierung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen **um mindestens 5,34 Mio. EUR** führen.

2. Gemäß § 123 Satz 1 KV M-V i. V. m. § 81 Abs. 1 KV M-V wird der Beschluss zur Haushaltssatzung 2014 vom 17.02.2014 bezüglich der Festsetzungen in § 1 Nr. 2 c) der Haushaltssatzung 2014 insoweit beanstandet, als dass die veranschlagten Investitionsauszahlungen für die Maßnahme Nr. 114020020130003 „Bauliche Umsetzung Standortkonzept Verwaltungssitz“ nicht die erforderliche Veranschlagungsreife gemäß § 9 Abs. 1 und 2, § 62 GemHVO-Doppik besitzen.

#### B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** ohne Umschuldungen für das Jahr 2014 **teilweise in Höhe von 3.145.700 EUR genehmigt**.

2. Gemäß § 120 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** für das Haushaltsjahr 2014 **teilweise in Höhe von 5.197.400 EUR genehmigt**.

3. Gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit** für das Jahr 2014 **vollständig in Höhe von 170.000.000 EUR mit folgender Auflage genehmigt**:

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat monatlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten. Termin für die Vorlage der Mitteilung ist jeweils der dritte Arbeitstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats.

4. Gemäß § 120 Abs. 1 i. V. m. § 55 KV M-V wird der **Stellenplan 2014 mit folgenden Auflagen genehmigt**:

**4.1.** Gemäß des per Unterschrift der Landrätin o.V.i.A. bestätigten Ergebnisses des Gesprächs vom 12.02.2014 (Anlage zum hiesigen Schreiben vom 14.02.2014, Az.: II 320-174-6100X-2013/050-009) bleiben die Planstellen 36.2.21 und 36.2.22 (SB Kfz-Zulassung) sowie die Planstelle 38.1.08 (SB Katastrophenschutz) unbesetzt und werden als künftig wegfallend behandelt.

**4.2.** Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteile sind in dem entsprechenden Umfang zu streichen.

Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme selbst ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.

Befristete Nachbesetzungen frei werdender Stellen und Stellenanteile auf Grund Mutterschutzes, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind, sind ohne meine Zustimmung zulässig.

**4.3.** Sofern Nachbesetzungen freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist meine Zustimmung zur Nachbesetzung vor Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens einzuholen.

### **C. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen in den Wirtschaftsplänen**

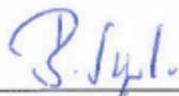
Die im Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs Rettungsdienst** veranschlagte Festsetzung des Gesamtbetrages der **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** in **Höhe von 2.295.000 EUR** wird gemäß § 120 i.V.m. §§ 52 Abs. 2, 64 Abs. 1 Satz 2 KV M-V **vollständig genehmigt**.

### **D. Rechtsaufsichtliche Feststellungen**

Der Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Greifswald, den 18.12.2014



  
\_\_\_\_\_  
Landrätin

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden für das Haushaltsjahr 2014 am 18. Dezember 2014 unter Auflagen durch die Rechtsaufsichtsbehörde Ministerium für Inneres und Sport erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Montag, 22.12.2014

bis Mittwoch, 07.01.2015

von 09.00 Uhr

bis 16.00 Uhr

im Landratsamt Anklam, Demminer Straße 71 – 74, Zimmer 301

öffentlich aus.



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. Syll.', is written above a horizontal line.

Landrätin